

DIGI-Zuschuss Hessen – häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 22.02.2022

Inhaltsverzeichnis

DIGI-Zuschuss Hessen – häufig gestellte Fragen (FAQ)	2
Was wird gefördert? / Welche Investitionen werden gefördert?	2
Wer wird gefördert?	2
Wie hoch ist der Zuschuss?.....	2
Wann und wo kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?	3
Welche Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen?	3
Fragen zum Antragsverfahren.....	3
Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?.....	3
Welche Informationen werden für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren benötigt?	4
Wie bereite ich mich auf die Beantragung des DIGI-Zuschuss vor?.....	4
Wie sieht die Vorhabenbeschreibung in der Antragstellung aus?	5
Wie erfolgt die Antragstellung im Kundenportal der WIBank?	5
Bis wann muss der Antrag gestellt werden?	5
Wie häufig kann ein Förderantrag für den DIGI-Zuschuss gestellt werden?	5
Fragen zur Bewilligung des Antrages	6
Nach welchen Kriterien erfolgt die Prüfung der Anträge?.....	6
Wann können die Vorhaben begonnen werden?	6
Wie lange dauert die Prüfung meines Förderantrags?.....	6
Wann und wie muss ich den Abschluss des Vorhabens nachweisen?	6
Was ist bei Verzögerungen oder Änderungen im Vorhaben zu beachten?	7
Was bedeutet Bewilligungszeitraum und warum weicht die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises von diesem ab?	7
Hinweise zur Auszahlung	7
Wann wird der bewilligte DIGI-Zuschuss ausgezahlt?	7
Kann sich die Höhe der Zuwendung noch ändern?.....	8
Warum kann es zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommen?	8
Allgemeine Fragen zum Förderprogramm.....	8
Können auch mehrere Digitalisierungsmaßnahmen gebündelt werden?.....	8
Kann der DIGI-Zuschuss mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden?	9
Was ist die De-minimis-Regelung?	9
Wie berechnet sich die Anzahl der Beschäftigten in meinem Unternehmen?	9

DIGI-Zuschuss Hessen – häufig gestellte Fragen (FAQ)

Was wird gefördert? / Welche Investitionen werden gefördert?

Das Land Hessen fördert Unternehmen bei der digitalen Transformation ihrer Produktions- und Arbeitsprozesse durch die Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik und bei der Verbesserung der IT-Sicherheit. Die Maßnahmen müssen beim antragstellenden Unternehmen zum Einsatz kommen und sollen einen Digitalisierungsfortschritt in den Bereichen Produktion und Verfahren, Produkte und Dienstleistungen oder Strategie und Organisation des Unternehmens erwarten lassen.

Eine umfangreiche Übersicht zu förderfähigen Maßnahmen ist im jeweils gültigen [„Merkblatt zum Förderprogramm Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen“](#) zu finden.

Großprojekte mit Kosten von mehr als 50.000 Euro sind von der Förderung ausgeschlossen. Für solche Projekte bietet sich insbesondere das [Bundesprogramm „Digital Jetzt“](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) an. Der DIGI-Zuschuss kann jedoch weiterhin auch für kleinere Teilprojekte einer Digitalisierungsstrategie beantragt werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie Freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hessen, in welchen die geförderte Maßnahme auch zum Einsatz kommt.

Als KMU gelten im DIGI-Zuschuss folgende Unternehmen:

- weniger als 250 Beschäftigte und bis max. 50 Mio. EUR jährlicher Umsatz oder bis 43 Mio. EUR jährliche Bilanzsumme
- Bei Verbund- und Partnerunternehmen sind gesonderte Regelungen zu beachten. Diese und die allgemeinen Regelungen zur „KMU-Definition“ sind in einem [Informationsblatt der WIBank](#) zusammengestellt.

Nicht antragsberechtigt / förderfähig sind unabhängig vom Investitionsbedarf u.a.:

- Gemeinnützige Unternehmen
- Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung
- Unternehmen des öffentlichen Rechts und Religionsgemeinschaften sowie deren Beteiligungen
- Unternehmen in Gründung (z.B. ohne Eintragung ins Handelsregister oder ohne Steuernummer)
- Stiftungen
- Landwirtschaftliche Betriebe
- Vereine
- Insolvente Unternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten (VO (EU) Nr. 651/2014).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Für förderfähige Digitalisierungsmaßnahmen (siehe „Was wird gefördert?“) können KMU und Freie Berufe einen Zuschuss bis zu 10.000 Euro erhalten. Gefördert werden Maßnahmen ab zuwendungsfähigen

Sachausgaben in Höhe von 4.000 Euro. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Sachausgaben.

Wann und wo kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?

Bevor der formelle Antrag gestellt werden kann, müssen sich Unternehmen im Rahmen eines stichtagsbezogenen Förderaufrufs (Fördercall) bewerben. Die Termine werden auf der Webseite der WIBank unter www.wibank.de/digital-zuschuss bekannt gegeben.

Im anschließenden Zufallsauswahlverfahren werden dann diejenigen ermittelt, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel zur Antragstellung aufgefordert werden können. Nur bei einer erfolgreichen Auswahl in diesem Verfahren kann ein Antrag bei der WIBank gestellt werden.

Sie erhalten das Ergebnis des Zufallsauswahlverfahrens in der Regel wenige Tage nach Teilnahme. Der weitere Ablauf nach dem erfolgreichen Auswahlverfahren wird Ihnen per E-Mail mitgeteilt.

Welche Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen?

Grundsätzlich sind jegliche Investitionen von der Förderung ausgeschlossen, die keinen Digitalisierungsfortschritt im Unternehmen erkennen lassen oder die nicht die IT-Sicherheit erhöhen.

Standard Hard- und -Software, die für gebräuchliche Büroausstattung genutzt werden kann, ist nicht förderfähig. Ebenso gehören Beratung, Marketingmaßnahmen oder die Erstellung von einfachen Webseiten ohne umfangreiche Funktionserweiterungen zu den nicht förderfähigen Digitalisierungsmaßnahmen.

Eine detaillierte Liste der nicht förderfähigen Ausgaben finden Sie im jeweils aktuellen [Merkblatt zum DIGI-Zuschuss](#).

Fragen zum Antragsverfahren

Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?

Bevor ein Antrag zum DIGI-Zuschuss gestellt werden kann, muss ein Unternehmen sich zunächst für eine Antragstellung bewerben. Dafür gibt es verschiedene stichtagsbezogene Förderaufrufe (Fördercalls). Die Termine werden auf der [Webseite der WIBank](#) bekannt gegeben.

Die Bewerbung erfolgt über ein entsprechendes Onlineformular und ist zwingend erforderlich. Das Onlineformular ist am Tag des Förderaufrufs von 9:00 Uhr bis 9:00 Uhr des Folgetages für 24 Stunden verfügbar.

Mehrfachbewerbungen innerhalb eines Förderaufrufes sind ausgeschlossen (ein Unternehmen = eine Bewerbung für einen Call).

Jedes erfolgreich registrierte Unternehmen erhält eine E-Mail-Bestätigung.

Hinweis: Sollten Bewerbungen für mehr als ein Unternehmen erfolgen (z.B. durch einen Berater), ist für jede Bewerbung **zwingend** eine separate E-Mail-Kontaktadresse zu verwenden.

Zufallsauswahl aus den erfolgreich registrierten Bewerbungen

Alle registrierten Bewerbungen werden nach dem Bewerbungsschluss einem Zufallsauswahlverfahren unterzogen. Im Zuge dessen werden diejenigen Bewerbungen ermittelt, die zu einem Antrag aufgefordert werden können. Alle registrierten Unternehmen werden per E-Mail über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Nur bei einer erfolgreichen Auswahl in diesem Verfahren können Unternehmen anschließend den Förderantrag über das Kundenportal der WIBank stellen.

Im Jahr 2021 lag die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Teilnahme am Zufallsauswahlverfahren bei ca. 50%.

Welche Informationen werden für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren benötigt?

Jedes Unternehmen darf sich in einem Fördercall nur einmal und nur mit einem Vorhaben bewerben. Sie benötigen für die Online-Bewerbung keinerlei Unterlagen. Es ist allerdings hilfreich, zum Zeitpunkt der Bewerbung eine konkrete Vorstellung von Ihrem geplanten Digitalisierungsprojekt zu haben.

Im Rahmen der Registrierung fragt die WIBank folgende Daten ab:

- Firmenname, Kontaktdaten der Ansprechperson
- Unternehmensgröße und Branchenzugehörigkeit (Auswahlfeld)
- Zuordnung des geplanten Vorhabens zum Digitalisierungsmaßnahmenkatalog (Auswahlfeld, siehe Markblatt für Maßnahmenkatalog)
- Höhe des geplanten Investitionsvolumens (auf Grundlage konkreter Angebote oder geschätzter Preise)
- Nennung vorab in Anspruch genommener Beratungsangebote (z.B. [DIGI-Check](#))

Jedes erfolgreich registrierte Unternehmen wird kurzfristig per E-Mail über den Eingang der Bewerbung informiert. In der Bewerbung ist dringend darauf zu achten, dass die E-Mail-Adresse korrekt angegeben wird.

Wie bereite ich mich auf die Beantragung des DIGI-Zuschuss vor?

Grundsätzlich sollten folgende Punkte im Rahmen des Förderprojektes vorbereitet werden:

- Erstellung eines individuellen Digitalisierungskonzepts für das eigene Unternehmen
- Planung des Vorhabens mit seinen einzelnen Teilaufgaben
- Definition der Umsetzungszeiträume
- Rechtzeitige Einholung von Angeboten von externen Anbietern und Dienstleistungsunternehmen zur Projektumsetzung
- Prüfung des Vorhabens auf seine Förderfähigkeit anhand des jeweils aktuellen Programmmerkblattes zum DIGI-Zuschuss.

Die geplante förderfähige Digitalisierungsmaßnahme muss zu einem Digitalisierungsfortschritt in Ihrem Unternehmen führen. Dieser muss in der Beschreibung des Vorhabens bei der Antragstellung anschaulich dargelegt werden.

Wie sieht die Vorhabenbeschreibung in der Antragstellung aus?

Bei der Vorhabenbeschreibung geht es um die Beschreibung der geplanten Digitalisierungsmaßnahme, die mit der Antragstellung einzureichen ist.

Bestandteil der Vorhabenbeschreibung sind:

- Darstellung des aktuellen Digitalisierungsstands Ihres Unternehmens (Ist-Zustand)
- Ziel des geplanten Vorhabens und Definition des Soll-Zustandes
- Lösung / Vorgehensweise und geplante Anschaffungen
- Ergebnis / Beschreibung des erwarteten Digitalisierungsfortschrittes für Ihr Unternehmen

Je klarer die Vorhabensbeschreibung aufbereitet ist, desto einfacher und schneller kann die spätere Antragsprüfung erfolgen.

Im Vorfeld lohnt sich die Erstellung eines individuellen Digitalisierungsplans im Unternehmen. Eine hilfreiche Orientierung bietet Ihnen der [DIGI-Check des Landes Hessen](#). Mit dem DIGI-Check erhalten hessische Unternehmen Informationen über ihren Digitalisierungsgrad und neuen Input für die individuelle Digitalisierungsstrategie.

Im Land Hessen gibt es eine Reihe an Beratungs- und Informationsangeboten, wenn Sie Fragen zur Digitalisierung Ihres Unternehmens haben.

Einen Überblick über geeignete Ansprechpersonen zu den Digitalisierungsberatungen in Hessen finden Sie auf der [Seite des Technologieland Hessen](#).

Wie erfolgt die Antragstellung im Kundenportal der WIBank?

Die Unternehmen, die zur Antragstellung aufgefordert werden, erhalten einen Registrierungslink zur Anmeldung und anschließenden Antragstellung im Online-Kundenportal. Die WIBank sendet allen antragsberechtigten Unternehmen mit positivem Auswahlresultat eine Erläuterung zum Registrierungsprozess und eine ausführliche Anleitung zum Umgang mit der Antragsstrecke zu. Bei Fragen steht die WIBank gerne zur Verfügung.

Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Nach dem Auswahlverfahren erhalten die zum Antrag aufgeforderten Unternehmen eine E-Mail mit der Zusage und mit allen Informationen zur Antragstellung des DIGI-Zuschusses.

Ab dem Versand der Zusage von der WIBank wird den Unternehmen eine Frist zur Antragsstellung von ca. 3 Wochen eingeräumt.

Wie häufig kann ein Förderantrag für den DIGI-Zuschuss gestellt werden?

Eine Förderung mit dem DIGI-Zuschuss ist nur einmalig möglich. Unternehmen, die bereits mit dem DIGI-Zuschuss gefördert wurden, können keine weiteren Förderanträge stellen.

Eine Teilnahme am Sonderaufruf „DIGI-Zuschuss Quali“ ist jedoch unabhängig von einer erhaltenen Förderung über den DIGI-Zuschuss möglich. Der DIGI-Zuschuss-Quali ist ein Programm zur Förderung von Unternehmen bei der Qualifizierung ihrer Beschäftigten für die digitale Zukunft. Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des DIGI-Zuschuss Quali](#).

Fragen zur Bewilligung des Antrages

Nach welchen Kriterien erfolgt die Prüfung der Anträge?

Grundlage für eine positive Förderentscheidung sind im Wesentlichen:

- Berechtigung zur Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms
- eine schlüssige Gesamtdarstellung des geplanten Investitionsvorhabens inkl. Digitalisierungsfortschritt
- Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme und der Investitionen gemäß [Merkblatt zum DIGI-Zuschuss](#).

Wann können die Vorhaben begonnen werden?

Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (d.h. gestellter Antrag wurde von WIBank positiv beschieden) begonnen werden. Ein Vorhaben gilt bereits als begonnen, wenn für dessen Durchführung eine Dienstleistung beauftragt oder eine Ware (z.B. Hard- oder Software) bestellt wird. Angebote dürfen bereits im Vorfeld eingeholt werden.

Folgen eines vorzeitigen Projektbeginns

Wurde ein Vorhaben vor dem Bewerbungstermin, vor der Antragstellung oder vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen (hierzu zählt bereits die Auftragserteilung an einen Dienstleister bzw. die Bestellung einer Ware), ist eine Förderung gemäß der geltenden Richtlinie ausgeschlossen und hat den Widerruf der Zuwendung zur Folge.

Wie lange dauert die Prüfung meines Förderantrags?

Die aktuelle Bearbeitungszeit beträgt im Durchschnitt 6-8 Wochen. Die Bearbeitungszeit hängt von der Qualität des Antrages (Verständlichkeit der Vorhabenbeschreibung, Vollständigkeit der Unterlagen und Nachvollziehbarkeit der Angebote) und möglicherweise daraus entstehender Rückfragen ab.

Wann und wie muss ich den Abschluss des Vorhabens nachweisen?

Die Frist, bis wann die erforderlichen Nachweise und Formulare über den Abschluss der Digitalisierungsmaßnahmen bei der WIBank vorgelegt werden müssen, wird Ihnen im Zuwendungsbescheid unter Ziffer VIII mitgeteilt.

Diese Frist ist nicht mit dem in Ziffer IV des Bescheides genannten Bewilligungszeitraum zu verwechseln.

Was ist bei Verzögerungen oder Änderungen im Vorhaben zu beachten?

Sollte sich Ihr Vorhaben nicht wie ursprünglich geplant umsetzen lassen und der Verwendungsnachweis (Nachweis über den Projektabschluss) nicht rechtzeitig erbracht werden können, so ist dies der WIBank rechtzeitig vor Fristende des Verwendungsnachweises mitzuteilen.

Eine Fristverlängerung im Rahmen des Bewilligungszeitraumes ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Antrag auf Verlängerung ist gegenüber der WIBank schriftlich, unter Angabe der Begründung und des voraussichtlichen Abschlusstermins des Vorhabens, zu stellen. Dies kann per E-Mail an: DIGI-Zuschuss@wibank.de unter Angabe der Antragsnummer erfolgen.

Was bedeutet Bewilligungszeitraum und warum weicht die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises von diesem ab?

Der Bewilligungszeitraum (zu finden unter Ziffer IV des Bewilligungsbescheides) gibt den Zeitraum an, in dem das Vorhaben durchgeführt werden muss. Eine Verlängerung von diesem ist ausgeschlossen.

Die Einreichungsfrist des Verwendungsnachweises hängt mit den bewilligten Fördermitteln zusammen. Sofern diese aus dem laufenden Jahr (Haushaltsjahr) stammen, muss eine Auszahlung bis zum Ende des Jahres erfolgen. Eine Übertragung der Mittel auf das Folgejahr ist gegenüber der WIBank schriftlich zu beantragen und zu begründen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Eine Förderung im Folgejahr ist nur bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel möglich.

Hinweise zur Auszahlung

Wann wird der bewilligte DIGI-Zuschuss ausgezahlt?

Der DIGI-Zuschuss kann nur nach Abschluss Ihres Vorhabens ausgezahlt werden.

Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Zuwendungsbescheid muss bestandskräftig sein.
Die Bestandskraft tritt entweder durch das Einreichen der unterzeichneten „Erklärung zum Rechtsbehelf“ bei der WIBank oder nach dem Ablauf einer 4-wöchigen Frist nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides ein. Es wird daher empfohlen, nach der Prüfung des Zuwendungsbescheides, die Erklärung an die WIBank zu senden.
2. Das Vorhaben muss vollständig abgeschlossen sein.
3. Sie reichen fristgerecht und vollständig einen prüffähigen Verwendungsnachweis bei der WIBank ein.
Dieser besteht aus
 - a. dem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis DIGI-Zuschuss“
 - b. allen Rechnungen und Zahlungsbelegen (z.B. Kopie Kontoauszug; Überweisungsnachweis der Hausbank etc.) zum Nachweis der Kosten Ihres Vorhabens

Wurde das Vorhaben zweckentsprechend umgesetzt und ist das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung positiv, kann eine Auszahlung durch die WIBank erfolgen.

Kann sich die Höhe der Zuwendung noch ändern?

Wird im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises von der WIBank festgestellt, dass nicht förderfähige Ausgaben für das Projekt geltend gemacht werden, kann dies zur Kürzung der im Zuwendungsbescheid bewilligten Förderung führen. Es ergeht ein Änderungsbescheid in neu festgestellter Förderhöhe. Dieser Änderungsbescheid muss, wie auch der Zuwendungsbescheid, bestandskräftig sein bevor eine Auszahlung des Zuschusses in der neu festgelegten Höhe durch die WIBank erfolgen kann.

Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Förderung ist ausgeschlossen.

Um unerwartete Kürzungen der beantragten Förderung nach Projektabschluss zu vermeiden, empfiehlt sich im Rahmen der Antragstellung bereits ausführlich die geplanten Ausgaben darzustellen und diese durch Vorlage von Angeboten und Preisrecherchen zu belegen.

Warum kann es zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommen?

Mit dem DIGI-Zuschuss unterstützt das Land Hessen jährlich rund 1.000 Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Digitalisierungsmaßnahmen. Verwendungsnachweise die zu Stoßzeiten (z.B. Ende des Jahres) eingehen, werden von der WIBank nach Eingangsdatum bearbeitet und müssen auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden. Verzögerungen bei der Bearbeitung lassen sich bei vielen gleichzeitig eingehenden Verwendungsnachweisen leider nicht immer verhindern.

Die für den DIGI-Zuschuss vom Land Hessen bereitgestellten Fördermittel werden der WIBank nach Freigabe des Hessischen Landeshaushaltes jährlich zugewiesen. Im Zeitraum der Haushaltsaufstellung in den Monaten Januar und Februar können keine Auszahlungen stattfinden. Eine Auszahlung der Zuschüsse ist dann bis zum „Kassenschluss“ Mitte Dezember möglich. Nach diesem Termin können keine Fördermittel mehr durch die WIBank ausgezahlt werden. Eine Auszahlung ist dann erst wieder im neuen Jahr möglich.

Kann die bewilligte Zuwendung in Teilbeträgen ausgezahlt werden?

Nein, die Auszahlung erfolgt nach dem Abschluss der Maßnahme und der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe. Eine Teilauszahlung ist ausgeschlossen und der Abschluss des Vorhabens ist abzuwarten.

Allgemeine Fragen zum Förderprogramm

Können auch mehrere Digitalisierungsmaßnahmen gebündelt werden?

Bei der Antragstellung können verschiedene, unabhängig voneinander geplante Digitalisierungsmaßnahmen gebündelt werden. Für die Antragstellung ist es wichtig, die Einzelmaßnahmen transparent darzustellen. Hier kann im Vorfeld die Erstellung eines Digitalisierungsplanes helfen. Das hilft nicht nur Ihnen bei der Vorbereitung, sondern schlussendlich auch der WIBank bei der Antragsprüfung.

Als Hilfestellung beim Einstieg in das Thema Digitalisierung können Sie online den kostenfrei und anonym zur Verfügung stehenden [DIGI-Check](#) des Landes Hessen nutzen. Zusätzlich stehen Unternehmen verschiedene Angebote der [DIGI-Beratung](#) zur Verfügung.

Kann der DIGI-Zuschuss mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden?

Die Förderung über den DIGI-Zuschuss erfolgt als eine „De-minimis-Beihilfe“. Grundsätzlich können in diesem Rahmen voneinander unabhängige Maßnahmen problemlos durch unterschiedliche Förderprogramme unterstützt werden.

Die geförderte [Digitalisierungsberatung über das RKW Hessen](#) und der DIGI-Zuschuss bauen als Förderprogramme beispielsweise aufeinander auf. Unternehmen können Beratungsleistungen zur Digitalisierung über das RKW Hessen gefördert bekommen und sich anschließend für die Umsetzung einer geplanten Investition in die Digitalisierung um den DIGI-Zuschuss bewerben.

Was ist die De-minimis-Regelung?

Der DIGI-Zuschuss stellt eine De-minimis-Beihilfe dar. Nähere Informationen zum Thema „De-minimis-Beihilfen“ finden Sie im [Informationsblatt De-minimis-Beihilfen](#) der WIBank.

<https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/396692/dcc802d17b699973e1738745c7f32de3/allgemeine-de-minimis-regel-kundeninformation--data.pdf>

Sofern Sie bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, wurden Ihnen von den bewilligenden Stellen entsprechende Bescheinigungen ausgestellt. Diese sind mit Ihrem Antrag für den DIGI-Zuschuss einzureichen. Bei Corona-Soforthilfen können die Grenzwerte, in welcher Höhe ein Unternehmen De-minimis-Beihilfen erhalten kann, von den im Kundeninformationsblatt genannten Grenzwerten abweichen.

Wie berechnet sich die Anzahl der Beschäftigten in meinem Unternehmen?

Die Anzahl Ihrer Beschäftigten entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres in Vollzeit Beschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeitende werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl sind auch (sofern vorhanden) die Mitarbeitenden von verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen zu berücksichtigen.

Nähere Informationen sowie das Prüfschema finden Sie im [Informationsblatt zur Erläuterung der KMU-Definition](#).